

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00084 vom 1. Dezember 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2015.00084

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00084 du 1 décembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00084 del 1 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 27. Januar 2015 (Urk. 8/ 25) vern einte die Stadt Z.____ , Durch führungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend Durch führungsstelle), einen Anspruch von X.____ , geboren 1977 , auf Zusatz leistungen zu seiner von der Invalidenversicherung zugesprochenen halben Invalidenrente infolge eines Einnahmeüberschusses aufgrund der Anrechnung des hypothetischen Mindestwerbseinkommens im Sinne von Art. 14 a

Abs.

E. 1.1

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Auf hebung oder Änderung hat (Art. 59 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Entsprechend dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens dürfen an die Beschwerdebefugnis auf kantonaler Ebene nicht strengere Anforderungen gestellt werden, als sie Art. 89 Abs. 1 des Bun desgesetzes über das Bundesgericht (BGG) für die Legitimation im Verfahren vor dem Bundesgericht vorsieht. Wer im letztinstanzlichen Verfahren beschwerde befugt ist, muss mithin im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren ebenfalls zum Weiterzug berechtigt sein. Daher sind die mit dieser Bestimmung gesetzten bundesrechtlichen Massstäbe sowie die hierzu ergangene Praxis auch für das kantonale Rechtsmittelverfahren richtungweisend (BGE 131 V 298 E. 2; 130 V 560 E. 3.2). Namentlich ist der Begriff des schutzwürdigen Interesses gemäss Art. 59 ATSG gleich auszulegen wie derjenige nach Art. 89 Abs. 1 lit . c BGG für das bundesrechtliche Beschwerdeverfahren (BGE 133 V 188 E. 4.1 mit Hinweis).

E. 1.2

Die Rechtsprechung be trachtet als schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit . c BGG jedes praktische oder rechtliche Interesse, wel ches eine von einem Entscheid betroffene Person an dessen Än derung oder Aufhebung geltend machen kann . Das schutzwür dige Interesse besteht somit im praktischen Nutzen, den die Gut heissung der Beschwerde dem Entscheidadressaten ver scha ffen würde, oder - anders ausgedrückt - im Umstand, ei nen Nach teil wirtschaft licher, ideeller, materieller oder anderwei tiger Natur zu vermeiden, welchen der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde. Das rechtliche oder auch bloss tat sächliche Inter esse braucht somit mit dem Interes se, das durch die von der beschwer deführenden Person als verletzt bezeich nete Norm ge schützt wird, nicht übereinzustimmen. Immerhin wird ver langt, dass die Person durch den ange fochtenen Entscheid stär ker als jeder mann betroffen sei und in einer besonderen, beachtenswerten,

nahen Beziehung zur Streit Sache stehe (BGE 133 V 188 E. 4.3.1, 239 E. 6.2; 131 II 361 E. 1.2; 131 V 298 E. 3; 130 V 560 E. 3.3). 2.

Es wird davon ausgegangen, dass sich der beschwerdeweise gestellte Antrag „Es sei die aufschiebende Wirkung zu entziehen“ (vgl. Urk. 1/1 S. 2 Ziff. 2) auf Ziff. III des Einspracheentscheides der Beschwerdegegnerin bezieht und daher nicht als eigenständiger Antrag behandelt wird, zumal sich erläuternde Hinweise hierzu aus der Beschwerdebegründung nicht entnehmen lassen.

E. 2

der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV).

Dagegen erhob der Versicherte am 25. Februar 2015 Einsprache (Urk. 8/29/6-8) und machte geltend, da er seit November 2014 im Umfang von 50 % in einer geschützten Werkstatt arbeite,

sei von der Anrechnung eines hypothetischen Mindestwerbseinkommens im Sinne von Art. 14a Abs.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat auf Einsprache des Beschwerdeführers vom 25. Februar 2015 (Urk. 8/29/6-8) gegen die Verfügung vom 27. Januar 2015 (Urk. 8/25) den Sachverhalt erneut geprüft und daraufhin in ihrer Einspracheentscheid (Urk. 2) - wie beantragt -

rückwirkend per Anspruchsbeginn die Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens ausser Rechnung genommen und die Zusatzleistungen neu verfügt (vgl. Urk. 8/28).

Damit ist sie dem Einsprachebegehren des Beschwerdeführers in materieller Hinsicht vollumfänglich nachgekommen.

In Anbetracht von Art. 25 ELV,

der die Neufestsetzung der Ergänzungsleistungen bei veränderten Verhältnissen regelt, versteht sich von selbst, dass die Beschwerdegegnerin sich in Ziff. III des Einspracheentscheides

vorbehielt

abhängig vom Ergebnis der laufenden IV-Revision - zukünftig das hypothetische Mindestwerbseinkommen nach Art. 14a Abs. 2 ELV in der Zusatzleistungsberechnung wieder zu berücksichtigen (vgl. auch Urk. 2 S. 7 Ziff. 31).

Der -

untechnisch als „Bedingung“ bezeichnete -

Vorbehalt bezog sich lediglich auf eine zukünftige Anpassung, abhängig vom Ausgang der IV Revision, wozu die Beschwerdegegnerin ohnehin berechtigt und verpflichtet ist. Gegen eine neue Verfügung der Beschwerdegegnerin betreffend Zusatzleistungen steht dem Beschwerdeführer auch zukünftig der Rechtsmittelweg offen.

Damit fehlt es vorliegend an einem schutzwürdigen Interesse im Sinne von Art. 59 ATSG (vorstehend E. 1.1) .

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Gerichtsschreiberin Schucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.